

09.12.88

In - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und
anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 9. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksachen 11/3672, 11/3697 - den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Parteiengesetzes und anderer Gesetze
- Drucksache 11/2421 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 30.12.88

Initiativgesetz des Bundestages

Fünftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 (BGBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Wahlkampfkosten umfassen einen Pauschalbetrag von 5,00 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Bundestagswahl (Wahlkampfkostenpauschale) und die Sockelbeträge nach Absatz 6."

b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz "(Erstattungsbetrag)" gestrichen.

c) In Absatz 5 wird jeweils das Wort "Erstattungsbeträge" durch die Worte "Anteile an der Wahlkampfkostenpauschale" ersetzt.

d) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) Parteien, die mindestens 2 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht haben, erhalten für die Bundestagswahl zusätzlich zu der Pauschale in Absatz 1 einen Sockelbetrag in Höhe von 6 vom Hundert des in Absatz 1 festgelegten Betrages. Der Sockelbetrag darf bei einer Partei 80 vom Hundert ihres Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale (Absatz 3) nicht übersteigen."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Als neuer Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der Wahlkampfkostenerstattung legt eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die vom Bundespräsidenten berufen wird, dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor."

2. In § 19 Abs. 1 werden in dem Klammerzusatz die Worte "und Sockelbetrag" angefügt.
3. In § 22 wird die Bezeichnung "§ 18 Abs. 1 und 6" durch die Bezeichnung "§ 18 Abs. 1, 6 und 7" ersetzt.
4. § 22 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Chancenausgleich wird wie folgt errechnet:

Für jede Partei, die bei der letzten vor dem Stichtag liegenden Bundestagswahl mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erreicht hat, werden Ausgangsbeträge in Höhe von 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der in dem Rechenschaftsbericht (§ 24) des vorausgegangenen Kalenderjahres angegebenen Mitgliedsbeiträge, geteilt durch die Zahl der im selben Rechenschaftsbericht angegebenen Mitglieder, sowie der Spenden, geteilt durch die Zahl der auf die Partei entfallenen gültigen Zweitstimmen, festgestellt. Der jeweils höchste der Ausgangsbeträge wird mit der Zahl der Mitglieder bzw. der erreichten gültigen Zweitstimmen jeder Partei im Sinne des Absatzes 1 vervielfacht. Die sich nach beiden Berechnungen ergebenden Differenzen zwischen den Ergebnissen nach Satz 2 und 40 vom Hundert des Gesamtbetrages der einer Partei zugeflossenen Mitgliedsbeiträge bzw. Spenden im Sinne des Satzes 1 werden addiert und durch zwei geteilt und ergeben den an die jeweilige Partei als Chancenausgleich zu zahlenden Betrag. Dieser Betrag darf 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen."

- b) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe des Chancenausgleichs gilt § 18 Abs. 8 entsprechend."

5. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „sowie über das Vermögen der Partei“ werden die Worte „zum Ende des Kalenderjahres“ eingefügt.
- b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
„Im Rechenschaftsbericht ist auch die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres zu verzeichnen.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„(6) Die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder zum Jahresende ist zu verzeichnen.“
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

7. In § 25 Abs. 2 wird die Zahl "20 000" durch die Zahl "40 000" ersetzt.

8. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 sind nur solche Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere auch Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen, sind als Spenden zu verzeichnen.“

9. § 39 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 39

Übergangsvorschriften

(1) Für die Rechnungsjahre 1987 und 1988 findet § 22 a Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß die Chancenausgleichsbeträge 10 vom Hundert der Gesamtsumme der nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl der anspruchsberechtigten Partei zu erstattenden Wahlkampfkosten nicht übersteigen dürfen, Anwendung bei Parteien, für die die geänderten Bestimmungen zu geringeren Auszahlungsbeträgen führen würden. Im Übrigen findet § 22 a Abs. 2 in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung ab dem Rechnungsjahr 1987 Anwendung. Parteien, die Anspruch auf Chancenausgleichszahlungen haben (§ 22 a Abs. 1), teilen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages die Zahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder zum Ende des Jahres 1987 bis zum 31. März 1989 mit. Die Angaben müssen von einem Wirtschaftsprüfer entsprechend den Vorschriften des § 23 Abs. 2 Satz 1 geprüft sein.

(2) Für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag beträgt der Sockelbetrag nach § 18 Abs. 6 3 vom Hundert."

A r t i k e l 2

In der Überschrift des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) wird vor dem Wort "Gesetz" das Wort "Viertes" eingefügt.

A r t i k e l 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

In § 28 wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Ein Sockelbetrag (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) wird nicht gezahlt."

A r t i k e l 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 b wird wie folgt gefaßt:

"§ 10 b

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 60 000 Deutsche Mark und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 120 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34 g gewährt worden ist. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts."

2. § 34 g wird folgender Satz angefügt:

"§ 10 b Abs. 3 gilt entsprechend."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 13 a wird folgender neuer Absatz 13 b eingefügt:

"(13 b) § 10 b ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 10 b Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Höchstbeträge für die abzugsfähigen Mitgliedsbeiträge und Spenden auf 100 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 200 000 Deutsche Mark erhöhen und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 10 b in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt."

- b) Der bisherige Absatz 13 b wird neuer Absatz 13 c.

A r t i k e l 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3

- a) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert;
- b) Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes bis zur Höhe von 60 000 Deutsche Mark. Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 40 000 Deutsche Mark übersteigt, können nur abgezogen werden, wenn sie nach § 25 Abs. 2 des Parteiengesetzes im Rechenschaftsbericht verzeichnet worden sind;
- c) Beiträge und Spenden an Vereine ohne Parteicharakter bis zur Höhe von insgesamt 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn
 - aa) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
 - bb) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, sind nur die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden abziehbar. Beiträge und Spenden an den Verein sind erst wieder abziehbar, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer späteren Wahl beteiligt hat. Der Abzug ist dabei auf die Beiträge und Spenden beschränkt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in den Buchstaben a bis c und in § 10d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln."

2. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) § 9 Nr. 3 ist vorbehaltlich des Absatzes 6 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1988 ist § 9 Nr. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Höchstbetrag für Spenden an politische Parteien auf 100 000 Deutsche Mark erhöht und sich der Betrag von 40 000 Deutsche Mark, ab dem eine Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht Voraussetzung für den Abzug der Spenden ist, auf 20 000 Deutsche Mark vermindert. Für Spenden an politische Parteien, die vor dem 15. Juli 1986 geleistet worden sind, ist § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) anzuwenden, wenn dessen Anwendung zu einer niedrigeren Steuer führt."

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.
- c) In dem neuen Absatz 6 werden die Worte "Satz 5 bis 8" durch die Worte "Buchstabe c" ersetzt.

A r t i k e l 6

Neufassung des Parteiengesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Parteiengesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei offenbare Unrichtigkeiten berichtigen und Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

A r t i k e l 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

A r t i k e l 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

16.12.88

Beschluß
des Bundesrates

zum

Fünften Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und
anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 9. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.